

Stellungnahme

Eingebracht von: Pianka, Andrzej

Eingebracht am: 16.09.2020

- 1.) Kaum ein Unterschied zur vom VfGH aufgehobenen Regelung wahrnehmbar (Es scheint wieder das Spiel zu gelten: Wird recht sicher vom VfGH aufgehoben, aber erst, wenn es bereits wieder außer Kraft sein wird).
- 2.) Klarer Widerspruch zu den in der EMRK geregelten (und im Verfassungsrang stehenden) Menschenrechten.
- 3.) Beinhaltet gesundheitspolitisch schwerst bedenkliche Regelungen - u.a. die Aufforderung, sich durch ein Befolgen von Ausgangsbeschränkungen das eigene Immunsystem zu schwächen.